

Satzung
des Amtes Hörnerkirchen über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von
Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,
Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss folgende Satzung für das Amt Hörnerkirchen erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (§§ 162 ff. LVwG) oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen (§§ 7 und 8 AuslAufnVO) i.V.m. den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes – LaufnG- sind die von dem Amt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum des Amtes Hörnerkirchen befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden. Dazu gehören auch angemietete pensionsähnliche Unterkünfte. Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2
Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterkunft, die als Dauerwohnung angemessen wäre.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (3) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (6) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn
 - der Grund für die Einweisung entfällt,
 - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt Hörnerkirchen für erforderlich gehalten wird,
 - die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt (z.B. bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung),
 - die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 - die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nichtentrichtet,
 - die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,

- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
 - die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.
- (8) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann das Amt Hörnerkirchen nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
- (9) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Hörnerkirchen aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Beauftragten des Amtes Hörnerkirchen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (z.B. bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann das Amt Hörnerkirchen bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (4) Das Amt Hörnerkirchen ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.
- (5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine zu erlassende Haus- und Benutzungsordnung.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren sind der Anlage 1 zur Satzung des Amtes Hörnerkirchen über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen zu entnehmen.
- (2) Die Benutzungsgebühren verstehen sich zuzüglich angemessener Strom und Heizkosten und sind als Kaltmieten zu sehen.

- (3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Unterhaltung der Unterkünfte. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit Bettwäsche und eine dem Nutzungszweck entsprechende Möblierung enthalten.
- (4) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z.B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Benutzerin oder des Benutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Verwaltung und Betreuung von Personen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch das Amt Hörnerkirchen – Amt für Soziales – zulässig:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Herkunft,
- d) Haushaltgröße,
- e) Familienzugehörigkeit,
- f) Anschrift und
- g) ggf. Betreuung der unterzubringenden Personen sowie
- h) Kontaktdaten der Vermietenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 04/07/2025


Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
gez. Unger



**Anlagen zur Satzung
des Amtes Hörnerkirchen über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von
Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,
Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen**

Anlage 1: Unterkunftskosten

- (1) Die Unterkunftskosten werden anhand der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

<u>Haushalt</u>	<u>Kaltmiete</u>
Einzelperson	583,22 €
2-Personen	708,18 €
3-Personen	843,26 €
4-Personen	981,64 €
5-Personen	1.123,32 €
Jede weitere Person	136,18 €

- (2) Die Benutzungsgebühren für eine Einzelperson werden abweichend zur Kalkulation auf 580,00 € festgelegt.

- (3) Die angemessenen Heizkosten werden anhand nachfolgender Tabelle festgelegt:

<u>Leistungssatz</u>	<u>Betrag pro Person</u>
Einzelperson	40,00 €
2-Personen	70,00 €
3-Personen	100,00 €
Jede weitere Person	30,00 €

- (4) Die angemessenen Stromkosten werden anhand nachfolgender Tabelle festgelegt:

<u>Leistungssatz</u>	<u>Betrag pro Person</u>
Einzelperson	45,00 €
2-Personen	80,00 €
3-Personen	100,00 €
Jede weitere Person	20,00 €

- (5) Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung des Amtes Hörnerkirchen über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen.